

RS UVS Niederösterreich 1995/01/30 Senat-NK-94-400

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1995

Rechtssatz

Tätigkeiten von Kindern, die lediglich leichte Arbeiten darstellen, bedürfen der Kenntnis bzw fahrlässigen Nichtkenntnis des Verantwortlichen, um diesem zur Last gelegt werden zu können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at